

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes –  
Erhöhung der Sicherheit in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen  
und im öffentlichen Personenverkehr durch optisch-elektronische Einrichtungen  
(Videoüberwachungsverbesserungsgesetz)**

– Drucksache 18/10941 –

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 6b Absatz 1 Satz 2 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde nach § 4d Absatz 1 BDSG bei Maßnahmen der Videoüberwachung insbesondere in den von der vorgesehenen Änderung des § 6b BDSG betroffenen Fällen auszuweiten ist.

#### Begründung:

§ 4d BDSG sieht eine Meldepflicht von Verfahren automatisierter Verarbeitungen vor ihrer Inbetriebnahme vor. Allerdings entfällt diese Pflicht nach § 4d Absatz 2 und 3 BDSG in vielen Fällen, insbesondere wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für Datenschutz bestellt hat. Wenn aber die rechtlichen Möglichkeiten zur Videoüberwachung durch Private ausgeweitet werden, sollte dies mit einer verstärkten Überwachung durch die Aufsichtsbehörden einhergehen, zumal, wenn die Videoüberwachung zum Schutz von Bürgerinnen und Bürgern erfolgt und auch der Verhütung von Straftaten dient und damit gefahrenabwehrähnlichen Charakter hat.

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Artikel 1 Nummer 1 (§ 6b Absatz 1 Satz 2 BDSG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) mit Art. 35 und 36 das Instrumentarium einer Datenschutz-Folgenabschätzung enthält, die je nach Risiko der Datenverarbeitung eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde erforderlich machen kann, sodass eine Ausweitung der Meldepflicht vor diesem Hintergrund obsolet wäre.